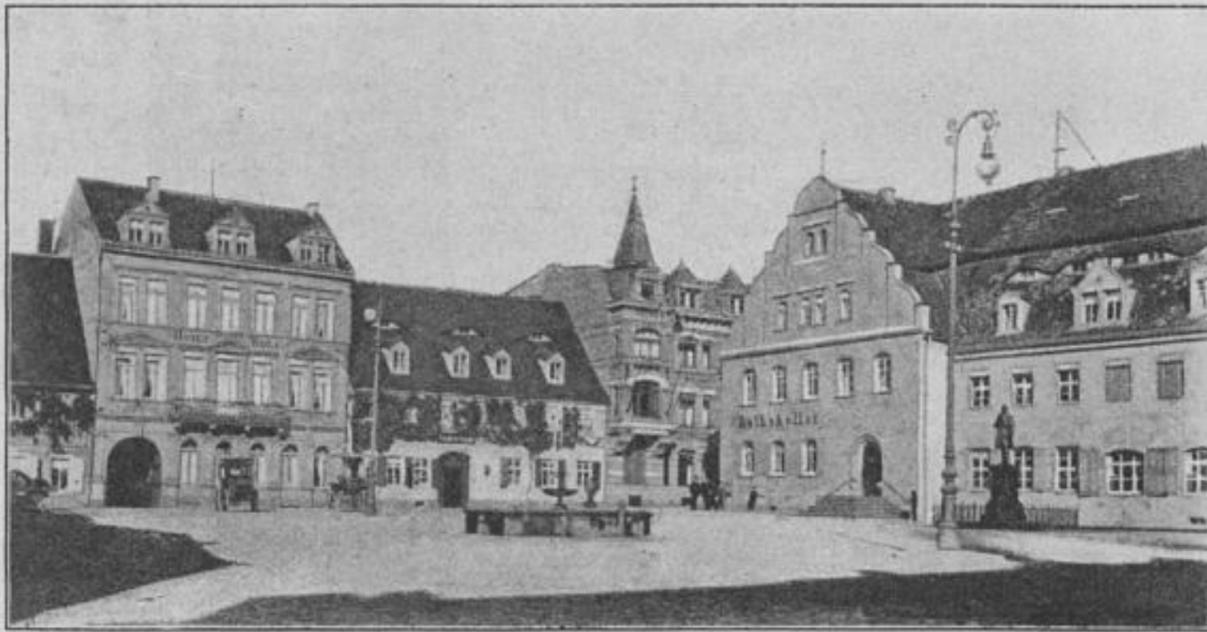


Die Parochie Pulsnitz.

Die Schreibart dieses Ortes in alter Zeit (Posvonez, Polezniz, Polzniz, Polsniz, Polsnitz, Polseniz, Polz, Poltz (in der oder zu der Polz) Pulss (einmal im K. S. Hauptstaatsarchiv) deutet auf slavischen Ursprung. So auch die Schreibart Bulsiz, die sich in einer Urkunde des Domstiftes Meißen, vom 27. Februar 1140, findet, in welcher Papst Innocenz II. der Stiftskirche daselbst alle Rechte und Besitzungen, namentlich die Erwerbung von fünf Dörfern in

zu Michaelis dieses Jahres vom Kaiser Karl IV. Marktgerechtigkeit und 1375, Montag nach St. Urban, die Stadtgerechtigkeit.

Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte Pulsnitz zur Milzener Mark; wenigstens wird Otto von Pulsnitz im Jahre 1284 als Advokatus in der Oberlausitz angeführt, und die Pulsnitz machte schon 1228 einen Grenzfluß. Vom Jahre 1156 an gehörte Pulsnitz zum Königreich Böhmen, von der Mitte des 13. Jahrhunderts an kam es an die



Marktplatz zu Pulsnitz mit Rathaus und Krietscheldenkmal.

der Provinz Nisane, durch Schenkung eines slavischen Edlen, Namens Bor, bestätigt.

Den Namen hat der Ort mit dem hier fließenden Bache, der Pulsnitz, gemein, die seit dem 9. Jahrhundert als Grenzfluß zwischen dem deutschen und wendischen Gebiet gegolten hat, später die Grenze zwischen dem Königreich Böhmen und dem Bistum Meißen, heute noch zwischen der Lausitz und den Erblanden.

Der Ort ist an der alten Heer-, Handels- oder Heidenstraße, die von Polen aus über Görlitz, Bautzen, Kamenz, Pulsnitz, Großenhain nach der Elbe führte, vorteilhaft angelegt. Die Zeit der Gründung ist ungewiß. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes aus dem Jahr 1140 zeigt, daß der Ort schon lange bestanden haben muß. Bis zum Jahre 1355 noch ein Dorf, erhält Pulsnitz

Markgrafen zu Brandenburg, von 1319 an wieder an die Könige von Böhmen und 1622 an die Kurfürsten von Sachsen. Die vom Kaiser Karl IV. der Stadt erteilten Privilegien wurden von Kurfürst Johann Georg II. am 26. Juli 1669 bestätigt.

Der Monachus Pirnensis erwähnt um das Jahr 1540 ein Schloß und Städtlein. Eines Klosters wird nicht Erwähnung getan, auch nicht im Codex dipl. Sax. reg.

Die Herrschaft von Pulsnitz besaß nach den Lehnbriefen alle Rechte einer Grafschaft mit weltlicher wie geistlicher Gerichtsbarkeit in erster Instanz. Im Pfarrarchiv befindet sich in Abschrift eine kurfürstliche Entscheidung in Streitsachen aus dem Jahre 1778, die den Besitzer des Ritterguts und Städtleins Pulsnitz und der dahin gehörigen